



Folge 4: Lösungen



zu Aufgabe 4.1

Die Aussage ist **falsch**.

Die Anschaffungskosten setzen sich gemäß § 255 Abs. 1 HGB aus dem Anschaffungspreis und den Anschaffungsnebenkosten sowie den nachträglichen Anschaffungskosten zusammen. Anschaffungspreisminderungen wie Skonti oder Rabatte müssen abgezogen werden, wenn sie dem Vermögensgegenstand einzeln zuzuordnen sind. Nachträgliche Anschaffungskosten müssen aktiviert werden, wenn sie, falls sie dann schon bekannt gewesen wären, zum Zeitpunkt der Anschaffung zu den Anschaffungsnebenkosten gezahlt hätten.



zu Aufgabe 4.2

Die **korrekte** Antwort ist **B**, da es sich um eine falsche Aussage handelt.

- A) Die Aussage ist **richtig**. Die Herstellungskosten der Kostenrechnung können neben den handelsrechtlichen Herstellungskosten auch kalkulatorische Kosten enthalten, deren Ansatz im Handelsrecht nicht erlaubt ist. Ein Ansatz kalkulatorischer Kosten würde dem Grundsatz der Pagatorik widersprechen, da diese Kosten nicht auf tatsächlich erfolgten Zahlungsvorgängen beruhen.
- B) Die Aussage ist **falsch**. Fremdkapitalkosten sind gemäß § 255 Abs. 1 HGB kein Bestandteil der Anschaffungskosten und dürfen daher nicht als Anschaffungskosten angesetzt werden. Auch für die Herstellungskosten gelten Einschränkungen für den Ansatz der Fremdkapitalkosten. Nur sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen und sachlich der Herstellung zuzuordnen sind, dürfen sie gemäß § 255 Abs. 3 S. 2 HGB als Herstellungskosten aktiviert werden.
- C) Die Aussage ist **richtig**. Addiert man die Materialkosten und die Fertigungskosten, also sowohl die Einzel- als auch die Gemeinkosten und den Werteverzehr des Anlagevermögens sowie die Sonder-

- einzelkosten der Fertigung, dann erhält man die *Herstellungskostenuntergrenze*, welche alle Pflichtbestandteile der Herstellungskosten umfasst (§255 Abs. 2 S. 2 HGB). Im Rahmen der Herstellungskostenobergrenze dürfen gemäß §255 Abs. 2 S. 3 HGB auch angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung berücksichtigt werden, sofern sich diese auf den Zeitraum der Herstellung beziehen. Gegebenenfalls können hier auch Fremdkapitalkosten aktiviert werden (§255 Abs. 3 S. 2 HGB).
- D) Die Aussage ist **richtig**. In die Herstellungskosten aufgenommen werden dürfen nur jene Abschreibungen, die sich auf Anlagevermögen beziehen, welches an der Herstellung des Vermögensgegenstandes beteiligt war. Dabei handelt es sich beispielsweise um (anteilige) Abschreibungen auf Maschinen, welche bei der Produktion mitgewirkt haben.



zu Aufgabe 4.3

Der *Anschaffungspreis* beträgt 1.000 Euro netto (= 1.190 Euro / 1,19). Darauf gewährt der Händler einen Rabatt in Höhe von 100 Euro (= 1.000 Euro × 10%), sodass eine *Anschaffungspreisminderung* berücksichtigt werden muss. Bei den Kosten für die Lieferung in Höhe von 50 Euro handelt es sich um *Anschaffungsnebenkosten*, welche die Anschaffungskosten entsprechend erhöhen. Die Vorsteuer wird nicht aktiviert, da das N.Icecream zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Nachträgliche Anschaffungskosten liegen nicht vor. Der Kühlschrank ist dementsprechend mit **Anschaffungskosten** von **950 Euro** in der Bilanz des N.Icecream zu aktivieren.

Anschaffungskosten des Kühlschranks

Anschaffungspreis (netto)	1.000 Euro
+ Anschaffungsnebenkosten (netto)	50 Euro
+ nachträgliche Anschaffungskosten	-
- Anschaffungspreisminderungen (hier: Rabatt)	-100 Euro
= Anschaffungskosten	950 Euro